KARL STORZ

VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

STORZ
KARL STORZ—ENDOSKOPE

PRÄAMBEL

Wir bei **KARL STORZ**[1] sind davon überzeugt, dass die Einhaltung rechtlicher und ethischer Anforderungen eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolg ist. Dementsprechend ist es das Leitprinzip unserer Geschäftstätigkeit, jederzeit nach Einhaltung der höchsten ethischen, sozialen und ökologischen Geschäftsstandards zu streben.

Daher handelt KARL STORZ in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Vereinbarungen. Dies gilt in Bezug auf alle Standorte, Produkte und/oder Dienstleistungen von KARL STORZ sowie in Bezug auf alle Geschäftsbeziehungen. Alle Mitglieder von Leitungsorganen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KARL STORZ befolgen die Prinzipien, die im KARL STORZ Global Code of Conduct und in internen Richtlinien festgelegt sind, die mindestens dieselben Anforderungen aufstellen wie dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner („**VERHALTENSKODEX**“).[2]

KARL STORZ erwartet dasselbe von seinen Lieferanten, Vermittlern, Handelsvertretern, Repräsentanten, Kunden, Forschungspartnern sowie sonstigen Geschäftspartnern (jeweils einzeln ein „**GESCHÄFTSPARTNER**“ und zusammen die „**GESCHÄFTSPARTNER**“).

Für uns ist es daher essenziell, dass GESCHÄFTSPARTNER unsere Grundprinzipien, wie sie in diesem Verhaltenskodex dargelegt sind, teilen.

[1] Zu KARL STORZ gehören die KARL STORZ SE & Co. KG sowie alle Gesellschaften im In- und Ausland, die sich unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der KARL STORZ SE & Co. KG befinden.

[2] Gegebenenfalls kann KARL STORZ je nach Art der ausgeführten Tätigkeit und dem erwarteten Grad der Einhaltung von Standards eine spezifische Richtlinie mit dem GESCHÄFTSPARTNER teilen.

1. WIR ERWARTEN IHRE UNTERSTÜTZUNG BEI DER AUSSCHLIESSLICHEN VERMARKTUNG VON EFFEKTIVEN UND SICHEREN PRODUKTEN

Bei KARL STORZ sind wir bestrebt, sicherzustellen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen am Markt entsprechend der geltenden regulatorischen Anforderungen sicher und effizient sind. Daher dürfen Geschäftspartner nur solche KARL STORZ Produkte verwenden oder vertreiben, die diese Anforderungen erfüllen.

2. WIR ERWARTEN, DASS SIE UNSERE AUFFASSUNG HINSICHTLICH NULL-TOLERANZ GEGENÜBER BESTECHUNG UND KORRUPTION TEILEN

Unternehmensintegrität

Ein gegenseitiger ehrlicher Umgang ist ausschlaggebend für den Aufbau vertrauensvoller, langer und erfolgreicher Geschäftsbeziehungen. Wir erwarten eine offene Kommunikation in unseren Geschäftsbeziehungen und fördern den offenen Diskurs auch bei kritischen Themen.

Antikorruption

KARL STORZ verbietet jede Form von Korruption, Erpressung und/oder Veruntreuung. Nationale und/oder internationale Antikorruptionsvorschriften dürfen durch GESCHÄFTSPARTNER nicht verletzt werden. Dies gilt unter anderem auch für den Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act sowie für internationale Übereinkommen über die Bekämpfung von Bestechung und lokale Antibestechungsbestimmungen.

Der GESCHÄFTSPARTNER darf Bestechungsleistungen (wie Geld, Geschenke oder andere Wertgegenstände) weder anbieten, bereitstellen, genehmigen, veranlassen, fordern, annehmen oder anderweitig dulden, noch darf er sie anfordern, sich zusagen lassen oder sie annehmen, um einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erwirken. Auch wenn ein solches Verhalten in einigen Ländern als gängige Praxis akzeptiert sein mag, ist es nach diesem VERHALTENSKODEX nicht zulässig. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für den Umgang mit Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors.

Einladungen und Geschenke

Der GESCHÄFTSPARTNER darf keine Einladungen oder Geschenke, mit dem Ziel unzulässiger Einflussnahme jeglicher Art, anbieten. Wenn ein Mitarbeiter von KARL STORZ ein Geschenk annimmt, darf nicht die Absicht oder auch nur der Eindruck bestehen, dass das Geschenk eine Geschäftsentscheidung beeinflussen könnte. In jedem Fall müssen bei der Annahme oder Gewährung von Geschenken die örtlichen Gepflogenheiten und Wertgrenzen berücksichtigt werden. Des Weiteren muss das Geschenk unaufgefordert erfolgen, darf keine Bestechungsleistung oder kein Schmiergeld sein und darf nicht im Austausch für irgendeine Gegenleistung angeboten werden.

Verhinderung von Interessenkonflikten

Von jedem GESCHÄFTSPARTNER wird erwartet, dass Entscheidungen ausschließlich anhand von objektiven Kriterien getroffen werden. Alle Faktoren, die die Entscheidung eines GESCHÄFTSPARTNERS aufgrund privater, geschäftlicher oder sonstiger Interessenkonflikte beeinflussen könnten, müssen KARL STORZ offengelegt und von Anfang an vermieden werden.

3. WIR ERWARTEN, DASS SIE ALLE GELTENDEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN EINHALTEN

Einhaltung geltender nationaler und internationaler Gesetze

Der GESCHÄFTSPARTNER muss alle geltenden nationalen Gesetze, Vorschriften, branchenüblichen Mindeststandards, ILO- und UN-Konventionen, OECD-Konventionen und alle sonstigen relevanten gesetzlichen Anforderungen einhalten, wobei stets die strengsten dieser Anforderungen gelten, selbst wenn in diesem VERHALTENSKODEX oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen KARL STORZ und dem GESCHÄFTSPARTNER nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

Einhaltung nationaler und internationaler Handels- und Zollgesetze

Der GESCHÄFTSPARTNER muss alle geltenden lokalen und internationalen handels- und zollrechtlichen Gesetze der Länder einhalten, in denen der GESCHÄFTSPARTNER geschäftlich tätig ist. KARL STORZ duldet oder gestattet keine Tätigkeiten, die gegen Zollgesetze, internationale Abkommen oder ausländisches Recht verstoßen, wozu unter anderem falsche Deklarationen, gefälschte Visa oder illegale Praktiken zur Umgehung von Handelsbeschränkungen und Einfuhrquoten gehören.

Der GESCHÄFTSPARTNER muss alle geltenden Gesetze für die Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen und Informationen einhalten. Darüber hinaus muss der GESCHÄFTSPARTNER die geltenden Sanktionsgesetze, insbesondere der EU, der USA und des Vereinigten Königreichs, einhalten, soweit dies dem GESCHÄFTSPARTNER gestattet ist, ohne gegen ebenfalls geltende Anti-Boykott-Gesetze und -Vorschriften zu verstoßen.

Lauterer Wettbewerb

KARL STORZ setzt voraus, dass alle GESCHÄFTSPARTNER ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Wettbewerbsgesetzen tätigen. Im Rahmen dieser Gesetze dürfen Unternehmen nicht in Angebot und Nachfrage eingreifen. Vielmehr müssen sie um Aufträge konkurrieren, indem sie zum Beispiel angemessene Preise, innovative Produkte und herausragenden Service anbieten. Zu verbotenen Tätigkeiten gehören unter anderem der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und Vereinbarungen oder Absprachen zwischen Wettbewerbern, die den Anschein erwecken könnten, die Preisgestaltung zu beeinflussen (z. B. Preisabsprachen, Marktaufteilung, Gruppenboykotte, Preisbindung, unrechtmäßige Preisdiskriminierung, Handelsbeschränkungen etc.). GESCHÄFTSPARTNER müssen faire Geschäftspraktiken anwenden, einschließlich akkurater und wahrheitsgemäßer Werbung.

4. WIR ERWARTEN FAIRE BEHANDLUNG VON MENSCHEN SOWIE UMWELTSCHUTZ

Achtung der menschlichen Würde

GESCHÄFTSPARTNER müssen bei allen geschäftlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten die menschliche Würde achten. Dies gilt auch für den Umgang mit menschlichen Körpern oder Körperteilen zu wissenschaftlichen oder ausbildungsbezogenen Zwecken.

Verbot von Kinderarbeit

GESCHÄFTSPARTNER dürfen keine Kinderarbeit in Anspruch nehmen. Kinderarbeit definiert sich als die Inanspruchnahme von Personen unter dem örtlichen Mindestalter für die jeweilige Arbeit. Wenn das Mindestalter unter 18 Jahren liegt, muss sichergestellt werden, dass unter keinen Umständen gefährliche Arbeiten von Personen unter 18 Jahren ausgeführt werden. Die Anstellung ist nur dann gestattet, wenn sie das in einem Land geltende gesetzliche Mindestalter für die Anstellung oder das für die Beendigung der Schulpflicht festgelegte Alter überschritten haben. Das Mindestalter für ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland ist 16 Jahre. Für den Fall, dass das örtlich geltende Alter für die Beendigung der Schulpflicht gesetzlich auf 14 oder 15 Jahre festgelegt ist, kann nach den in ILO-Übereinkommen Nr. 138 für Entwicklungsländer bestimmten Ausnahmen jedoch dieses niedrigere Alter maßgeblich sein. GESCHÄFTSPARTNER müssen die Einhaltung der ILO-Übereinkommen Nr. 138 (Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und Nr. 182 (Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) sicherstellen.

Frei gewählte Beschäftigung

GESCHÄFTSPARTNER dürfen keine Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung oder unfreiwillige Gefängnisarbeit in Anspruch nehmen. Die GESCHÄFTSPARTNER müssen sicherstellen, dass sie nicht von solcher Arbeit profitieren.

Gleiche und faire Behandlung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gleiche und faire Behandlung aller arbeitnehmenden Personen, auch in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fortbildung, Beförderung, Prämien, Kündigung oder Ruhestand, müssen sichergestellt sein. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in diesen Bereichen Chancengleichheit haben.

Diskriminierungsverbot

Der GESCHÄFTSPARTNER darf am Arbeitsplatz nicht aufgrund von ethnischer Herkunft, Kultur, Religion, Alter, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung, Geschlecht, Familienstand, Kaste, Schwangerschaftsstatus, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Zugehörigkeit oder anderer persönliche Merkmale diskriminieren. Der GESCHÄFTSPARTNER darf solche Diskriminierung bei Einstellungen, Zugang zu Fortbildungen, Arbeitsbedingungen, zugewiesenen Aufgaben, Entlohnung, Prämien, Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen oder Ruhestand außerdem nicht unterstützen oder tolerieren.

Verbot von Einschüchterung, Belästigung oder Missbrauch

Der GESCHÄFTSPARTNER darf niemanden einschüchtern, belästigen oder missbrauchen oder derartiges Verhalten dulden.

Faire Vergütungsbedingungen

Als Mindestanforderung für Gehälter gilt, dass sie nach den geltenden Gesetzen zu berechnen und unverzüglich in voller Höhe und termingerecht gemäß den örtlichen Vorschriften zu zahlen sind. Überstunden müssen im Einklang mit lokalen und internationalen Bestimmungen und Tarifverträgen angemessen vergütet werden.

Verbot von Gehaltsabzügen

Der GESCHÄFTSPARTNER darf keine unbefugten oder nicht durch nationale Gesetze vorgesehenen Gehaltsabzüge vornehmen.

Arbeitszeiten

Zur Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen der Arbeitnehmenden müssen die Arbeitszeiten des GESCHÄFTSPARTNERS nationalen Gesetzen, branchenüblichen Industriestandards oder relevanten internationalen Standards entsprechen, je nachdem, welche größeren Schutz bieten. Es wird vom GESCHÄFTSPARTNER erwartet, dass er der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer kommuniziert, ob Überstunden erforderlich sind und wie diese Überstunden vergütet werden.

Gesundheit und Sicherheit

Der GESCHÄFTSPARTNER muss allen anwendbaren nationalen Gesetzen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz voll entsprechen.

Prävention von Unfällen, Verletzungen und Gefahren

Der GESCHÄFTSPARTNER muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden, indem er die Gefahren am Arbeitsplatz so weit wie möglich minimiert.

Abfallmanagement, Entsorgung von Chemikalien

KARL STORZ legt großen Wert auf den Schutz unserer Umwelt und setzt sich für den Erhalt der begrenzten Ressourcen der Erde ein. Der GESCHÄFTSPARTNER muss sicherstellen, dass alle Verfahren und Standards für das Abfallmanagement, den Umgang und die Entsorgung von Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie Abgas- und Abwasserreinigung die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen oder übertreffen. KARL STORZ regt an, dass GESCHÄFTSPARTNER danach streben, Verfahren für Umweltmanagement und -überwachung zu entwickeln und umzusetzen, die zum Recycling und zur Wiederverwendung von Materialien und Produkten beitragen und umweltfreundliche Technologien einzusetzen.

Umweltgenehmigungen und -zertifizierungen, Meldepflichten

Der GESCHÄFTSPARTNER muss alle relevanten, gemäß lokalen Vorschriften erforderlichen Umweltgenehmigungen einholen, sie auf dem neuesten Stand halten und die damit verbundenen Anforderungen und Meldepflichten erfüllen.

Tierschutz

Sofern Tiere als Teil eines Arbeitsprozesses eingesetzt werden, müssen die GESCHÄFTSPARTNER die Würde der Tiere respektieren und dem Tierschutz besondere Wichtigkeit beimessen. GESCHÄFTSPARTNER müssen Tiere human behandeln, wobei Schmerzen oder Stress auf ein Minimum beschränkt werden müssen. Insbesondere muss die Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere so gering wie möglich gehalten werden. Verfahren sollten kontinuierlich optimiert werden, um Schmerzen zu minimieren. Tierversuche dürfen nur insoweit durchgeführt werden, als sie unerlässlich sind. Wenn GESCHÄFTSPARTNER Tierkadaver für wissenschaftliche Zwecke verwenden, müssen sie auch die Würde der Tiere achten. Darüber hinaus erwartet KARL STORZ von allen GESCHÄFTSPARTNERN, dass sie bei der Verwendung von Tieren vorab alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einholen.

5. WIR ERWARTEN DEN SCHUTZ VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Datenschutz

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Unternehmens und betroffener Personen soll der GESCHÄFTSPARTNER vertrauliche Informationen schützen und diese nur für legitime Zwecke verwenden. GESCHÄFTSPARTNER, die von KARL STORZ bereitgestellte personenbezogene Informationen oder Informationen über Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden, Lieferanten oder andere GESCHÄFTSPARTNER von KARL STORZ erfassen, verarbeiten, nutzen, speichern und aufbewahren, dürfen diese Daten nur im jeweils notwendigen Maße unter Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze verwenden.

Schutz von geistigem Eigentum und Vertraulichkeit

Der GESCHÄFTSPARTNER muss geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen von KARL STORZ respektieren und ist für den Schutz dieser Rechte und Informationen verantwortlich. Der GESCHÄFTSPARTNER darf keine vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von KARL STORZ weiterleiten, veröffentlichen, nutzen, reproduzieren oder offenlegen. Alle KARL STORZ betreffenden Informationen oder Daten müssen jederzeit vertraulich behandelt werden, es sei denn, diese Informationen werden ohne Verschulden des GESCHÄFTSPARTNERS veröffentlicht.

6. WIR ERWARTEN, DASS DER VERHALTENSKODEX EINGEHALTEN WIRD

Zusicherung

Der GESCHÄFTSPARTNER sichert KARL STORZ zu, dass er, einschließlich aller seiner Organvertreter, Mitarbeitenden oder sonstigen Vertreter, die in diesem VERHALTENSKODEX festgelegten Grundsätze, insbesondere in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, einhält.

Unterauftragnehmer

Der GESCHÄFTSPARTNER sichert KARL STORZ auch zu, dass er die in diesem VERHALTENSKODEX festgelegten Grundsätze, insbesondere in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, bei der Auswahl von Unterauftragnehmern berücksichtigt und diesen gegenüber angemessen adressiert.

Sollte der GESCHÄFTSPARTNER Anhaltspunkte identifizieren, die darauf hindeuten, dass ein Unterauftragnehmer gegen die in diesem VERHALTENSKODEX festgelegten Grundsätze, insbesondere in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, verstoßen hat oder verstößt, so ist der GESCHÄFTSPARTNER verpflichtet, KARL STORZ hierüber umgehend über die in diesem Kodex beschriebenen Berichtskanäle in Kenntnis zu setzen.

Verpflichtende Schulungen

KARL STORZ kann nach eigenem Ermessen für den GESCHÄFTSPARTNER verpflichtende Schulungen und Weiterbildungen in Bezug auf die genannten Pflichten des GESCHÄFTSPARTNERS durchführen.

7. SONSTIGES

Buchhaltung

Der GESCHÄFTSPARTNER ist verpflichtet, genaue Bücher und Aufzeichnungen zu führen und die geltenden Vorschriften für die Finanzberichterstattung einzuhalten.

Selbstevaluierung

Der GESCHÄFTSPARTNER ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Selbstevaluierungen durchzuführen, um die Einhaltung dieses VERHALTENSKODEX, insbesondere hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Erwartungen, sicherzustellen.

Auditierungsrecht

Außerdem können gegebenenfalls, wie von KARL STORZ angemessen erachtet, formelle Audits von KARL STORZ oder ernannten Sachverständigen durchgeführt werden, verbunden mit einem Prozess zur zeitnahen Behebung festgestellter Mängel. Zu diesem Zweck gestattet der GESCHÄFTSPARTNER KARL STORZ (und/oder in dessen Namen handelnde Vertreter) Zugang zu Anlagen und Zugriff auf Bücher und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nach einer Anfrage durch KARL STORZ.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen dieses VERHALTENSKODEX kann schwerwiegende Konsequenzen haben, wozu unter anderem der Entzug der KARL STORZ Akkreditierung, Beendigung der Geschäftsbeziehung und/oder die Benachrichtigung der örtlichen Behörden über rechtswidrige Handlungen gehören können.

Meldepflichten

Alle Mitarbeiter eines GESCHÄFTSPARTNERS müssen durch den GESCHÄFTSPARTNER dazu verpflichtet werden, Verstöße gegen diesen VERHALTENSKODEX, weitere mit KARL STORZ vereinbarte Compliance-Verpflichtungen oder Gesetze und Vorschriften zu melden, ohne dass ihnen dadurch Nachteile entstehen.

Hinweise auf bekannte, vermutete oder behauptete Verstöße können jederzeit telefonisch und online unter https://go.karlstorz.com/ComplianceHotline an die KARL STORZ Compliance Hotline übermittelt werden. Die KARL STORZ Compliance Hotline ist 24 Stunden am Tag erreichbar und erlaubt auch anonyme Meldungen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz von Hinweisgebern angemessen untersucht.

Vorrang der englischen Fassung

Die Originalfassung dieses VERHALTENSKODEX ist in englischer Sprache verfasst. Er kann in die jeweilige Landessprache übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der übersetzten Fassung und der englischen Originalfassung hat Letztere Vorrang.

Kontakt

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen bezüglich dieses VERHALTENSKODEX oder sonstiger Compliance-Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrer Geschäftsbeziehung mit KARL STORZ haben, wenden Sie sich gerne über die nachfolgend genannten Kanäle an uns:

- E-Mail: compliance@karlstorz.com
- KARL STORZ Compliance Hotline: https://go.karlstorz.com/ComplianceHotline.

Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Dieser VERHALTENSKODEX und seine Auslegung unterliegen deutschem Sachrecht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Soweit rechtlich zulässig, ist Stuttgart, Deutschland alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem VERHALTENSKODEX.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses VERHALTENSKODEX unwirksam sein oder werden, so bleibt der VERHALTENSKODEX im Übrigen davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn sich vertragliche Lücken zeigen. Die jeweilige unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses VERHALTENSKODEX entspricht.

Neue Fassungen dieses VERHALTENSKODEX

Jede neue Fassung dieses VERHALTENSKODEX ersetzt die jeweilige vorherige Fassung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der GESCHÄFTSPARTNER die neue Fassung in Textform erhalten hat, es sei denn, KARL STORZ erhält innerhalb dieser Frist eine Erklärung in Textform, mit der der GESCHÄFTSPARTNER der neuen Fassung widerspricht.

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung.

Tuttlingen, Dezember 2023

***

Als GESCHÄFTSPARTNER im Sinne dieses VERHALTENSKODEX akzeptieren wir hiermit sämtliche Bedingungen dieses VERHALTENSKODEX.

Name(n) des/der Unterzeichners/Unterzeichner:

Position(en) des/der Unterzeichners/Unterzeichner:

Ort und Datum der Unterschrift(en):

Vollständiger Name der Gesellschaft (GESCHÄFTSPARTNER),
die durch den/die Unterzeichner vertreten wird:

NOTIZEN

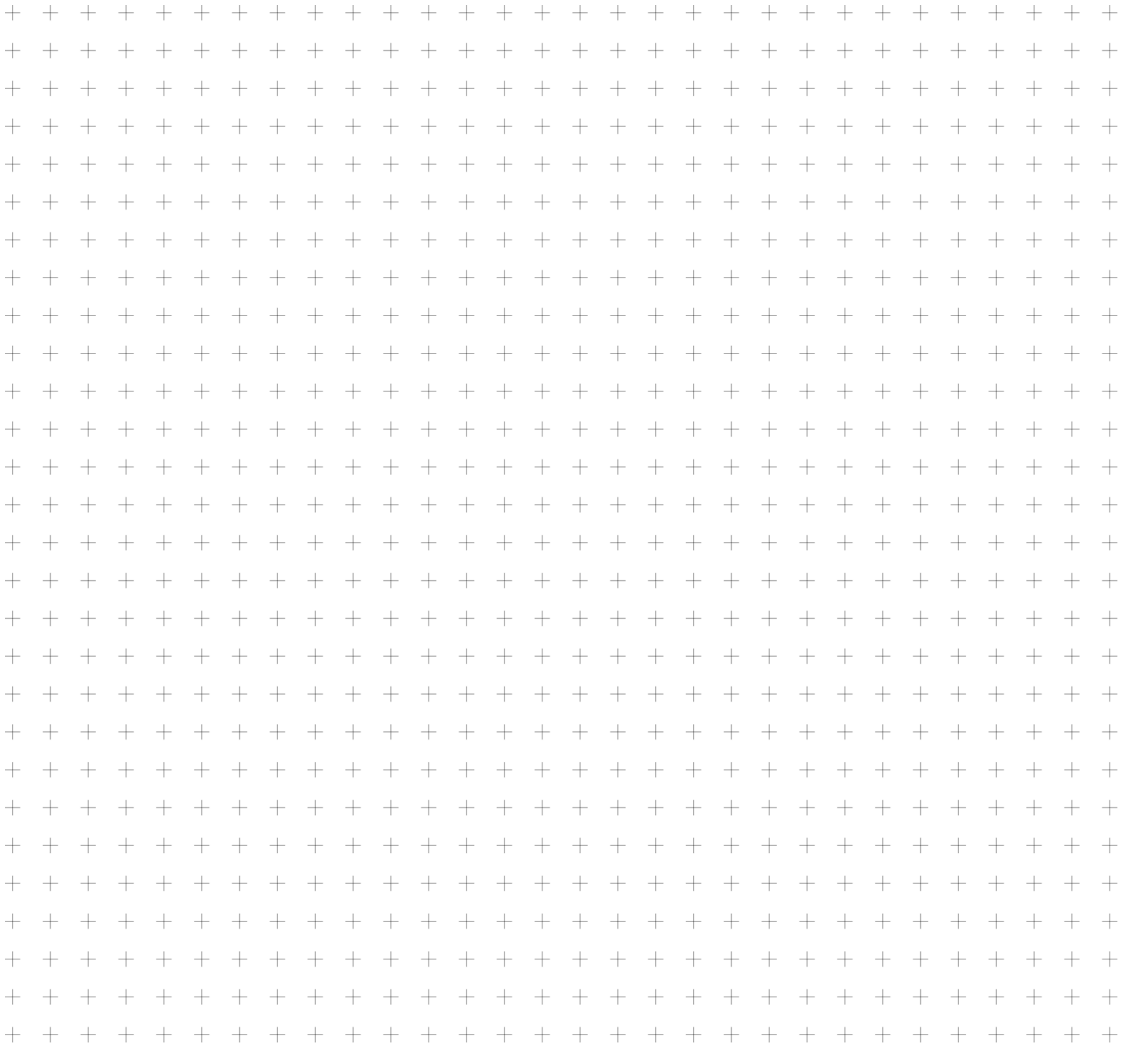

More than 75 Years

Shaping the Future
of Endoscopy with you

KARL STORZ SE & Co. KG
Dr.-Karl-Storz-Straße 34 | 78532 Tuttlingen/Germany
Postfach 230 | 78503 Tuttlingen/Germany
Telefon: +49 7461 708-0 | Telefax: +49 7461 708-105
E-Mail: info@karlstorz.com

www.karlstorz.com

FOLLOW KARL STORZ

96011037 Corp 1 2.0 12/2023/BROCH-D